



Härtefallordnung

der verfassten Studierendenschaft der Universität Münster

In der Fassung vom: 19.02.2018

Zuletzt geändert am: 20.04.2020

Amtliche Bekanntmachung am: 14.05.2020

Studierendenparlament der Universität Münster
c/o AStA Universität Münster
Schlossplatz 1
48149 Münster

stupa@uni-muenster.de
www.stupa.ms

Präambel	1
§1 Geltungsbereich	1
§2 Antragsstellung	1
§3 Entscheidungsfindung über Anträge	1
§4 Ausschlussgründe	2
§5 Inkrafttreten	2

Präambel

Die Studierendenschaft der Universität Münster (Studierendenschaft) verschreibt sich der Aufgabe, Studierenden den Zugang zu Bildung zu erleichtern. Insbesondere finanzielle Barrieren und Hürden sollen keinen Grund für das Nichteinschreiben oder das vorzeitige Exmatrikulieren sein. Deshalb möchte die Studierendenschaft Bedürftigen die von ihr erhobenen Beiträge erstatten.

§1 Geltungsbereich

Diese Härtefallordnung regelt die Erstattung der von der Studierendenschaft erhobenen Beiträge im Sinne des §3 der Beitragsordnung der Studierendenschaft der Universität Münster (BO) in sozialen Härtefällen gemäß § 4 Absatz 2 BO.

§2 Antragsstellung

- (1) Studierende, denen aufgrund eines sozialen Härtefalls die Zahlung der Beiträge nicht zugemutet werden kann, können beim Allgemeinen Studierendenausschuss einen schriftlichen Antrag auf Rückerstattung der Beiträge stellen. In Ausnahmefällen kann der Antrag in Absprache mit dem Allgemeinen Studierendenausschuss diesem auch digital übermittelt werden. Voraussetzung dafür ist ein Gespräch mit der AStA-Sozialberatung.
- (2) Die*der Antragsstellende hat nachzuweisen, dass sie*er auf die Erstattung der Beiträge angewiesen ist. Eine finanzielle Notlage kann durch Einkommens- oder Kontobelege der letzten drei Monate belegt werden.
- (3) Ein Rechtsanspruch auf Rückerstattung besteht nicht.

§3 Entscheidungsfindung über Anträge

- (1) Die Entscheidung über die Anträge trifft der Vergabeausschuss des Studierendenparlaments unter der Berücksichtigung der im Haushalt bereitgestellten Mittel und der Einschätzung der AStA-Sozialberatung.
- (2) Die AStA-Finanzreferent*innen können Anträge aus sozialen Gründen in Eilkompetenz bewilligen. In Eilkompetenz gemäß Satz 1 bewilligte Anträge sind dem Vergabeausschuss in seiner nächsten Sitzung vorzulegen.
- (3) Liegen eindeutige Ausschlussgründe im Sinne des §4 vor, so hat die AStA-Sozialberatung den Antrag abzulehnen.

§4 Ausschlussgründe

- (1) Wenn ein monatliches Einkommen über dem aktuellen BAföG-Höchstsatz vorliegt, soll der Antrag ohne zusätzliche Begründung abgelehnt werden.
- (2) Gleiches gilt für den Fall, dass die*der Antragsstellende BAföG-berechtigt ist.
- (3) Nach dem Ablauf der Regelstudienzeit muss die*der Antragsstellende nachweisen, dass sie*er weiterhin Fortschritte im Studium macht. Dies kann in Form eines Leistungsnachweises passieren. Ist kein Studienerfolg erkennbar, soll der Antrag ablehnt werden.
- (4) Die Erstattung des Beitrages für das Semesterticket aufgrund §4 Absatz 2 BO ist für Studierende ausgeschlossen, die unter einen der in §4 Absatz 1, 3 und 4 BO festgelegten Erstattungsgründe fallen.
- (5) Die letztliche Entscheidung obliegt der Einzelfallbetrachtung durch die Sozialberatung und dem Vergabeausschuss. Insbesondere kann für Menschen mit Familie eine Ausnahme gemacht werden.

§5 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt gemäß dem Verfahren von §47 Absatz 2 der Satzung der Studierendenschaft in ihrer aktuell gültigen Form in Kraft. Zum selben Zeitpunkt wird die bisher geltende Härtefallordnung der Studierendenschaft außer Kraft gesetzt.